

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bad Neustadt a. d. Saale
mit Landwirtschaftsschule**



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale
Berliner Str. 39, 97616 Bad Neustadt

Landratsamt Rhön-Grabfeld Bad Neustadt a. d. Saale	
Ding. 11. SEP. 2020	
Nr.	Anl.

**Dienstgebäude
Berliner Str. 39
97616 Bad Neustadt**

Landratsamt Rhön Grabfeld
Untere Immissionsschutzbehörde
Frau Sandy KÜMPEL o. V. i. A.
Zimmer – Nr. 509
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt

Mobil
0160 / 6123711

Name
Mathias Pfüller
Telefon
09771 / 63094-16
Telefax
09771 / 63094-29
E-Mail
mathias.pfueller@aelf-ns.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
4.1-1711-20100014 vom 7716.2-2020-39
24.06.2020 19. K.

Bad Neustadt
07.09.2020

Vollzug immissionsschutzrechtlicher Vorschriften; Wald und Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 5 BlmSchG und § 11 der 9. BlmSchV

Zum Antrag der FA. Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Abbaubereiches auf die Flur-Nrn. 2486 (TF), 2498 (TF), 2506, 2507 / Gemarkung Strahlungen

Stellungnahme

Anlagen: --

Sehr geehrte Frau Kümpel, sehr geehrte Damen und Herren,

mit landratsamtlichem Schreiben vom 24.06.2020, hier eingegangen am 06.07.2020, erfolgte zu o. g. immissionsschutzrechtlichem Antrag die Anhörung der TöB.

Die FA. 'Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG' beantragt mit den vorgelegten Unterlagen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung eines Steinbruches zum Abbau von Felsgestein westlich der Kreisstraße NES 18 auf den Flur-Nrn. 2486 (TF), 2498 (TF), 2506, 2507 / Gemarkung Strahlungen. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Antragstellers.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt hierbei andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Seite 1 von 12

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Bad Neustadt a. d. Saale
Otto Hahn Str. 17
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Telefon 09771/61020
Telefax 09771/6102-500
E-Mail poststelle@aelf-ns.bayern.de
Internet www.aelf-ns.bayern.de

Besuchszeiten
Mo.Di. Mi. Do. 08:00 - 12:00
Di. u. Do 13:00 - 16:15
Fr. 08:00 - 13:00
und nach Vereinbarung

wie etwa eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 des „Waldgesetzes für Bayern - Bayerisches Waldgesetz“ (BayWaldG).

Planunterlagen, die zur forstfachlichen Bewertung und Beurteilung herangezogen wurden:

- Antragsunterlagen, insbes.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der Fassung vom 15.06.2020
- Unterlagen zur UVP (Allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 UVPG, Pkt. 17.2.2 und 2.1.2 vom Juni 2020)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- BayWIS

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt a. d. Saale mit den Bereichen LANDWIRTSCHAFT sowie FORSTEN nimmt zu o. g. BlmSchG-Antrag der Firma 'Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG' wie folgt Stellung:

I. Zusammenfassung

Bereich **LANDWIRTSCHAFT:**

- Der Aufforstung unter Ziff. 4.3.4. (dies betrifft die Aufforstung auf Flur-Nr. 2123 / Gemarkung Strahlungen) wird nur zugestimmt, wenn der Pflanzabstand mit Waldbäumen zur angrenzenden Flurnummer 2124 / Gemarkung Strahlungen mit mindestens 7 m eingehalten wird, da sonst unzumutbare Ertragsverluste auf dieser Flurnummer entstehen.
- Den übrigen Aufforstungen wird zugestimmt, wenn der Pflanzabstand mit Waldbäumen mindestens 4 m zur landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt.
- Innerhalb dieses Pflanzabstandes kann jeweils der Waldsaum etabliert werden.
- Auf den angrenzenden Wegen ist eine lichte Höhe von 4 m zur Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen zu gewährleisten.

Der LBP ist entsprechend anzupassen.

Bereich **FORSTEN**

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nicht gegeben, da „harte“ Ausschlussgründe, welche zu einer behördlichen Versagung von Rodungsansprüchen führen müssen, nicht vorliegen.

Ebenso sind keine Gründe ersichtlich, die im Rahmen des behördlichen Ermessens zu einer Versagung der Rodung führen sollten.

Das AELF Bad Neustadt a. d. S. / Bereich FORSTEN erteilt daher unter Zugrundelegung der nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte eine Rodungserlaubnis für die Vorhabensbedingte, dauerhafte Beseitigung (= 'Rodung') von insgesamt ca. 7,45 ha Wald (6,7 ha Erweiterungsbereich + 0,75 ha Schutzwall) auf den Flurnummern 2486 (TF), 2498 (TF), 2506, 2507 / Gemarkung Strahlungen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BlmSchG **ersetzt** hierbei eine separate Rodungsgenehmigung durch die untere Forstbehörde bzw. schließt jene mit ein (Art. 9 Abs. 2

BayWaldG i. V. m. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), wozu gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG das **Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde** (AELF) erforderlich ist.

Der Bereich *Forsten* des AELF Bad Neustadt a. d. S. erteilt die **Rodungserlaubnis** unter Zu- grundlegung folgender **Vorgaben bzw. Auflagen**:

1. **Beginn und Abschluss der Rodungsmaßnahmen** sind dem AELF Bad Neustadt a. d. S. / Bereich FORSTEN unaufgefordert anzuzeigen.
2. Das **forstrechtliche** Ausgleichserfordernis für den Vorhabens-bedingt dauerhaften Wald- flächenverlust („Rodung“) von 6,7 ha ist in Form von Ersatzaufforstung(en) auf 4 Flächen in der Umgebung des Eingriffs (Fl.-Nrn. 2132, 2608 und 2609, 2570 der Gemarkung Strah- lungen , sowie Fl.-Nr. 1434 der Gemarkung Salz) im Umfang von insgesamt 44.107 m² **4,4107 ha** (44.107 m²), wie im LBP unter „Ausgleichsmaßnahmen 3.2.1 A bis 3.2.4“ be- schrieben, zu erbringen.
3. Die Ersatzaufforstungen nach Ziff. 2 haben längstens **innerhalb von 3 Jahren** nach Ab- schluss der gem. Ziff. 1 anzuzeigenden Rodung zu erfolgen.
4. Die **konkrete Umsetzung** der Ersatzaufforstungsmaßnahme hat zu gegebener Zeit unter Einbeziehung von LRA / uNB und AELF / Bereich FORSTEN bzw. dem örtlich und hoheit- lich zuständigen Revierleiter des AELF Bad Neustadt a. d. S. zu erfolgen.
5. Auf natürlichem Wege mittel- bis langfristig unvollständig bleibende **Wiederbewaldung** der verfüllten und rekultivierten Flächen ist durch Pflanzung zu ergänzen.
6. Der Ausgleichspflichtige (FA. 'Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG') hat in allen Fällen sog. „**gesicherte Forstkulturen**“ herzustellen.
7. Vor diesem Hintergrund ist im LBP eine Gewährleistungsfrist („**Fertigstellungs-, Entwick- lungs- und Unterhaltspflege**“) auf **mindestens 7 Jahre** festzulegen. **Der LBP in der Vorläufigen Planfassung vom 15.06.2020 ist diesbezüglich anzupassen.**
8. Der jeweilige **Abschluss** der Ersatzaufforstungen) ist dem AELF Bad Neustadt a. d. S. unaufgefordert anzuzeigen.
9. Die **Fristen für die Umsetzung** der forstlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorbehaltlich anderweitiger, explizit zu treffender Vereinbarungen unabhängig vom tatsächlichen Fort- schritt des Erweiterungsprozesses.
10. Während der Laufzeit der Gewährleistungsfrist („Fertigstellungs-, Herstellungs- und Ent- wicklungspflege“) ist pro Jahr ein mindestens einmaliger, gemeinsamer **Begang** unter Be- teiligung des AELF Bad Neustadt a. d. S. / Bereich FORSTEN bzw. des hoheitlich zustän- digen Forstrevieres des AELF Bad Neustadt a. d. S. durchzuführen.
11. Der dauerhafte **Fortbestand der Ersatzaufforstungen** ist vom Ausgleichspflichtigen (FA. 'Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG') in geeigneter Weise zu gewährleisten (bspw. Grunddienstbarkeit zu Lasten des in Anspruch genommenen Flur- stücks).
12. Der Ausgleichspflichtige und Maßnahmenträger ist verpflichtet, im Fall der **Nicht- Umsetzung des Vorhabens** den früheren Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.
13. Im Anhalt an Art. 16 a Abs. 1 BayWaldG **erlischt die Rodungserlaubnis** (hier im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung),

wenn innerhalb von **5 Jahren** nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen worden ist.

14. Gemäß Art. 15 Abs. 2 BayWaldG unterliegen **gerodete Grundstücke der Wiederaufforstungspflicht** im Sinne des Art. 15 Abs. 1 BayWaldG, wenn sie der in der Rodungserlaubnis (hier im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung) **festgelegten Benutzung** (hier: Erweiterung des Steinbruchs zwecks Abbaus von Kalkgestein) **nicht** oder aber im Sinne des Art. 16a BayWaldG **nicht fristgemäß** (vergl. voriger Absatz) zugeführt worden sind.
15. Die **Festlegungen des in obigem Sinne zu ergänzenden 'Landschaftspflegerischen Begleitplanes' (LBP)** (Stand 15.06.2020) sind verbindlicher Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-Bescheides.
16. Eine im Sinne dieser Stellungnahme **überarbeitete Fassung des LBP** ist dem AELF Bad Neustadt a. d. S. / Bereich FORSTEN nochmals vorzulegen.
17. **Nachträgliche Abweichungen** zu forstlich relevanten Festlegungen des LBP (in der Fassung vom 15.06.2020) bedürfen der Rücksprache mit dem bzw. der Genehmigung durch das AELF Bad Neustadt a. d. S. / Bereich FORSTEN.

Hinweise:

1. An neu geschaffenen Waldrändern ist Vorhaben-bedingt mit Schäden am verbleibenden Baumbestand zu rechnen.
2. Ggf. haben angrenzende Waldeigentümer einen privatrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verursacher, ebenso wie auch hinsichtlich eventueller Sturmwurf-Schäden infolge destabilisierender Eingriffe in die Waldsubstanz.
3. Die **Allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 UVPG, Pkt. 17.2.2 und 2.1.2** in der Fassung vom Juni 2020 wird zur Kenntnis genommen und im Ergebnis anerkannt.
4. Das Ergebnis der **'FFH-Verträglichkeitsabschätzung'** für das südlich anschließende FFH-Gebiet Nr. DE 5726-371 „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt“ wird zur Kenntnis genommen.
5. Die **'FFH-Verträglichkeitsprüfung'** für das südlich anschließende FFH-Gebiet Nr. DE 5726-371 „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt“ in der Fassung vom 15. Juni 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Der Fristenlauf für die Umsetzung von 4 Ersatzaufforstungen auf den Fl.-Nrn. 2132, 2608 und 2609, 2570 der Gemarkung Strahlungen, sowie auf Fl.-Nr. 1434 der Gemarkung Salz, wie im LBP unter „Ausgleichsmaßnahmen 3.2.1 A bis 3.2.4“ beschrieben, beginnt mit dem Zeitpunkt des faktischen Waldflächenverlustes, weswegen der Abschluss der Rodung dem AELF anzuzeigen ist (siehe Auflage Ziff. 1).

Hingegen ist der tatsächliche Bau- bzw. Erweiterungsbeginn für die Umsetzung der forstlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen mit dem AELF Bad Neustadt a. d. S. – unbeachtlich !

II. Begründung

Bereich Landwirtschaft:

- Der Aufforstung unter Ziff. 4.3.4. (dies betrifft die Aufforstung auf Flur-Nr. 2123 / Gemarkung Strahlungen) wird nur zugestimmt, wenn der Pflanzabstand mit Waldbäumen zur angrenzenden Flurnummer 2124 / Gemarkung Strahlungen mit mindestens 7 m eingehalten wird, da sonst unzumutbare Ertragsverluste auf dieser Flurnummer entstehen.
- Den übrigen Aufforstungen wird zugestimmt, wenn der Pflanzabstand mit Waldbäumen mindestens 4 m zu landwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt.
- Innerhalb dieses Pflanzabstandes kann jeweils der Waldsaum etabliert werden.
- Auf den angrenzenden Wegen ist eine lichte Höhe von 4 m zur Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen zu gewährleisten.

Der LBP ist diesbezüglich entsprechend anzupassen.

Bereich Forsten:

1. Örtliche Gegebenheiten, Besitzverhältnisse, Waldfunktionen, Schutz-Status, etc.

Lage:

Geplant ist seitens der FA. 'Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG' die Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches im Nordwesten der Gemarkung Strahlungen westlich der Kreisstraße NES 18 auf den Flurnummern: 2486 (TF), 2498 (TF), 2506, 2507, wobei die Abbaurichtung vom bestehenden Bruch II a ausgehend schichtweise nach Südwesten und Westen erfolgt.

Das betroffene Erweiterungsareal liegt am sog. 'Hohnberg' bzw. 'Mönchsberg', und ist ganz überwiegend mit Wald bestockt.

Das Vorhaben ist angesiedelt in dem, im Regionalplan Main-Rhön (3) / Fassung vom 24. Januar 2008 ausgewiesenen Vorranggebiet für den Abbau von Kalkstein CA1 „Nördlich Strahlungen“.

Waldbesitzarten: Das Vorhaben nimmt Privatwald des Antragsstellers in Anspruch.

Die im Sinne eines Waldflächenverlustes von der geplanten Erweiterung betroffenen **Bestandsformen** – ein Mosaik unterschiedlicher Laub- und Mischwälder überwiegend mittleren Alters mit hohem Nadelbaumanteil - sind in Unterlage 4.1 'Landschaftspflegerischer Begleitplan' unter Ziff. 3.4 / Seite 7 - 10 umfassend charakterisiert.

Über die vielfältigen **Funktionen** hinausgehend, welche ein jeder Wald erfüllt (z. B. Trinkwasser-Speicher, Sauerstoff-Produzent, Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Rohstoff-Produzent, etc.), weist die aktuelle sog. '**Waldfunktionskartierung**' bzw. der gültige '**Waldfunktionsplan**' / Landkreis Rhön-Grabfeld für die betroffenen Waldbestände folgende Funktionen auf:

- Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz („lokaler Klimaschutzwald“)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz („Immissionsschutzwald“)
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz („Lärmschutzwald“).

Ein **besonderer Schutz-Status nach Naturschutz-Recht** (BNatSchG; BayNatSchG) (FFH-, SPA-Gebiet; NSG; Naturdenkmal; LSG; Biosphärenreservat; geschützter Landschaftsbestandteil; gesetzl. geschützter Biotop) ist **nicht** gegeben.

Ein **besonderer Schutz-Status nach Wald-Recht** (§ 12 BWaldG; Art. 10–12 BayWaldG) liegt jeweils **nicht** vor.

Eine **Schutzwald-Eigenschaft** im Sinne des Art. 10 Abs. 1 BayWaldG weist die zu rodende Waldfläche **nicht** auf, eine **Sturmschutzwald-Eigenschaft** im Sinne des Art. 10 Abs. 2 BayWaldG ist **nicht** ersichtlich.

Nach **den Bestimmungen des Wasser-Rechtes** befinden sich die antragsgegenständlichen Waldflächen im Heilquellenschutzgebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.

Bodendenkmäler werden vom Vorhaben **nicht** berührt.

Die **Erschließung / Zufahrbarkeit** bzw. die **Zuwegung** der ausgewiesenen Flächen ist teils gegeben, teils wird sie im Zuge des Erweiterungsprozesses hergestellt.

Nachteilige Auswirkungen des Projektes auf die besonderen Erholungs-, Schutz- und Sonderfunktionen (vergl. obige Ausführungen) oder auf die Bewirtschaftung der **umliegenden Wälder** sind **nicht** erkennbar.

2. Forstfachliche und forstrechtliche Würdigung

Das Vorhaben nimmt zum Zweck des eigentlichen Kalksteinabbaus eine Fläche von insgesamt 7,56 ha, hierbei auf ca. **6,7 ha 'Wald'** im Sinne des Art. 2 des 'Waldgesetzes für Bayern - Bayerisches Waldgesetz' (BayWaldG) **dauerhaft** in Anspruch.

Im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG erfüllt dies den Sachverhalt einer 'Rodung', welche einem Erlaubnisvorbehalt seitens der unteren Forstbehörde (AELF) unterliegt.

Daneben ist an allen Außenseiten des Steinbruchs, also vor allem im Norden, Westen und Süden auf insgesamt ca. **0,75 ha** (7.500 m²) ein ca. 5 m breiter und ca. 2 - 3 m hoher Erdwall mit Mutterboden und Abraum als sog. „temporärer Schutzwall“ zur Unfallverhütung und Absicherung vorgesehen.

Der Begriff „temporär“ wird hierbei in den Antragsunterlagen nicht weiter expliziert, jedoch ist davon auszugehen, dass der Schutzwall seine Funktion bis zu einer abermaligen Erweiterung des Steinbruchs oder aber bis zur Verfüllung nach Aufgabe des Kalksteinabbaus zu erfüllen hat.

Im forstrechtlichen (waldgesetzlichen) Sinne nimmt dieser Wall daher **dauerhaft** Waldboden in Anspruch, zumal im Sinne einer Änderung der Bodennutzungsart (vormals: 'Wald'; künftig: 'Schutzwall').

Obgleich der Wall begrünt werden bzw. der Selbstbegrünung überlassen werden soll, erfüllt im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG auch dieser Schutzwall den Sachverhalt einer 'Rodung', welche einem Erlaubnisvorbehalt seitens der unteren Forstbehörde (AELF) unterliegt.

Vorhabens-bedingt beträgt der Waldflächenverlust von daher in summa ca. 7,45 ha.

Gemäß Ziel Z 2.1.3.1. des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 sollen „bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzungen angestrebt werden: Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten für Kalkstein CA 1 „Nördlich Strahlungen“ (westlicher Teil)“.

Daher ist die Wiederverfüllung mit einer Basisabdichtung aus Lehm und darüber mit Bodenaushub vorgesehen. Dabei soll für diesen Abbauabschnitt eine Biotopentwicklung mit Gehölzsukzession und Waldentwicklung in Teilbereichen angestrebt werden. Die betroffenen Flächen werden dabei

in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit der Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung der weiteren Selbstbegrünung durch Sukzession überlassen, wobei sich langfristig Gehölzbestände zunächst mit einem hohen Anteil an Pionierbaumarten wie Weiden und Birken ausbilden werden.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 BayWaldG ist Ziel und zugleich Auftrag dieses Gesetzes unter anderem, aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und für den Naturhaushalt, die Waldfläche zu erhalten und erforderlichenfalls zu vermehren.

Das beantragte Vorhaben ist zwangsläufig mit Rodungen verbunden. Dies widerspricht a priori dem in Art. 1 Abs. 1 BayWaldG verankerten Auftrag der Wald-Erhaltung und erst recht demjenigen der Wald-Mehrung.

Andererseits hat der Waldeigentümer (hier: FA. 'Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG') zunächst und vom Grundsatz her einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Rodungserlaubnis.

Vor diesem Hintergrund bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG die Beseitigung von 'Wald' zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (= „Rodung“) der behördlichen Erlaubnis. Es ist daher zu prüfen, ob eventuelle Versagungsgründe vorliegen, und ob diese bejahendenfalls durch Festsetzung von Auflagen überwunden werden könnten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt a. d. Saale ist in seiner Eigenschaft als untere Forstbehörde gem. Art. 39 Abs. 1 BayWaldG für die Erteilung der Rodungserlaubnis örtlich und sachlich zuständig.

Grundsätzlich darf die Erteilung einer Genehmigung zur Rodung von Wald nach Art. 9 Abs.2 BayWaldG gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG nur im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde / untere Naturschutzbehörde sowie im Benehmen mit anderen Trägern öffentlicher Belange erfolgen.

Im vorliegenden Fall ersetzt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG – zu erteilen durch das Landratsamt Rhön-Grabfeld / untere Immissionsschutzbehörde als verfahrensführende Behörde - eine separate Rodungsgenehmigung durch die untere Forstbehörde bzw. schließt jene mit ein (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG i. V. m. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG dürfen Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen (Art. 9 Abs. 8 Satz 1 BayWaldG), die eine Rodungserlaubnis der unteren Forstbehörde ersetzen, nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde (AELF Bad Neustadt a. d. Saale) erteilt werden.

Es müssen von daher die Vorgaben und Forderungen der unteren Forstbehörde (AELF Bad Neustadt a. d. Saale / Bereich FORSTEN) in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid übernommen werden.

Es ist überdies und vorliegend an der verfahrensführenden Behörde (LRA Rhön-Grabfeld / untere Immissionsschutzbehörde) selbst, auch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im eigenen Hause herzustellen.

Gem. LBP in der Fassung vom 15.06.2020 müssen zum Zweck des eigentlichen Kalksteinabbaus insgesamt ca. **6,7 ha** Wald **dauerhaft beseitigt** (= gerodet) werden.

Darüber hinaus werden **0,75 ha** Wald für die Errichtung eines Schutzwalls in Anspruch genommen, welcher in den Antragsunterlagen zwar als „temporär“ bezeichnet wird, im waldgesetzlichen Sinne aber eine „Rodung“ darstellt.

Vorhabens-bedingt beträgt der Waldflächenverlust von daher in summa **ca. 7,45 ha**.

Die Prüfung der Sachlage ergibt, dass Gründe, nach denen eine Rodungserlaubnis im Sinne des Art. 9 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 BayWaldG zwingend zu versagen **ist**, im Zusammenhang mit genanntem Vorhaben aus forstfachlicher Sicht letztlich **nicht** für erkennbar sind.

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Ziff. 2 BayWaldG **soll** eine Rodungserlaubnis versagt werden, wenn

- zum einen die Rodung Plänen im Sinne des Art. 6 BayWaldG (das sind die 'Waldfunktionspläne') widersprechen oder deren Ziele gefährden würde
- zum anderen die Erhaltung des Waldes (...) im öffentlichen Interesse liegt **und** (zwingende Verknüpfung !) dieses vor den Belangen des Antragstellers Vorrang verdient.

Die vom Vorhaben erfassten Waldflächen und Waldbestände sind nach aktueller Waldfunktionskartierung bzw. aktuellem Waldfunktionsplan für den Landkreis Rhön-Grabfeld mit mehreren **besonderen** Erholungs-, Schutz- und Sonderfunktion belegt (vergl. oben). Diese sind jedoch größerflächig ausgewiesen, die Ziele des Waldfunktionsplans sind angesichts des Vorhabens-bedingten Waldflächenverlustes von daher nicht gefährdet.

Die geplanten Ersatzaufforstungen werden die verlorengehenden Waldfunktionen zwar erst nach Jahrzehnten, aber im Hinblick auf die geplante Zusammensetzung der Kulturen (Bestockungsziel) h. E. mindestens adäquat erfüllen können.

Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung (und – mehrung) schlägt sich nicht nur in der Formulierung des BayWaldG (namentlich des Art. 1 BayWaldG; vergl. oben) nieder. Vielmehr kann im Hinblick auf den Gesetzeszweck ganz allgemein und regelmäßig davon ausgegangen werden, dass ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht. Allerdings ist dieses Interesse nach Lage und Beschaffenheit des Waldes verschieden groß.

Daneben dokumentiert sich das öffentliche Interesse auch und insbesondere in den Zielsetzungen eines LEP oder eines Regionalplanes, hier des RP für die Region Main-Rhön (3).

Insofern trifft das öffentliche Interesse an der Walderhaltung auf das private Interesse am Abbau von Kalkgestein zulasten des Waldes bzw. der Waldfläche.

Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung vor den privaten Belangen des Antragstellers ist allerdings nicht ersichtlich, zumal sich das Vorhaben in einem regionalplanerisch festgesetzten **Vorranggebiet** für den Abbau von Kalkstein bewegt.

Bei Art. 9 Abs. 5 BayWaldG handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Unter Berücksichtigung der obigen Feststellungen liegen aus hiesiger Sicht **keine** Versagungsgründe im Sinne des Art. 9 Abs. 5 Ziff. 2 BayWaldG vor.

Die Rodungs-Erlaubnis für die Vorhabens-bedingte Beseitigung von 'Wald' ('Rodung') im Umfang von (6,7 + 0,75 =) insgesamt ca. 7,45 ha wird daher unter Zugrundelegung der an späterer Stelle skizzierten Vorgaben und Auflagen erteilt.

Konkret leitet das Vorhabens-Gebiet zu einem eher waldärmeren Bereich der 'Fränkischen Platte' über.

Um dem Gesetzes-Ziel und -Auftrag im Allgemeinen Genüge zu tun (vergl. Art. 1 BayWaldG; obige Ausführungen, Stichwort: „Walderhalt“), aber auch, um die konkrete Beschaffenheit der von Rodungsmaßnahmen betroffenen Waldbestände zu würdigen (vergl. obige Ausführungen), sind –

wie im LBP formuliert - folgende Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen vor waldrechtlichem Hintergrund (BayWaldG) veranlasst:

- a) Ersatzaufforstung(en) auf 4 Flächen in der Umgebung des Eingriffs (Fl.-Nrn. 2132, 2608 und 2609, 2570 der Gemarkung Strahlungen , sowie Fl.-Nr. 1434 der Gemarkung Salz) im Umfang von insgesamt 44.107 m² (**4,4107 ha**) (jeweils Laubwaldaufforstungen mit Waldmänteln und vorgelagerten Waldsäumen), wie im LBP unter „Ausgleichsmaßnahmen 3.2.1 A bis 3.2.4“ beschrieben.
- b) Gemäß Ziel Z 2.1.3.1. des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 sollen „bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzungen angestrebt werden: Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten für Kalkstein CA 1 „Nördlich Strahlungen“ (westlicher Teil)“.
Die Rekultivierung ist in Form einer Wiederverfüllung mit einer Basisabdichtung aus Lehm und darüber mit Bodenaushub vorgesehen. Dabei soll für diesen Abbauabschnitt eine Biotopentwicklung mit Gehölzsukzession und Waldentwicklung in Teilbereichen angestrebt werden. Die betroffenen Flächen werden dabei in Abhängigkeit von der Geschwindigkeit der Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung der weiteren Selbstbegrünung durch Sukzession überlassen, wobei sich langfristig Gehölzbestände zunächst mit einem hohen Anteil an Pionierbaumarten wie Weiden und Birken ausbilden werden. Dabei soll gem. LBP Ziff. 5.1 ein Verhältnis entsprechend der derzeitigen Flächennutzungen Wald-Offenland von 1 : 4 (Forstwirtschaft : Biotopentwicklung) angestrebt werden. Zeitlich deutlich verzögert werden sich zum Abschluss der Rekultivierung auf bis zu 6,8 ha wieder Waldflächen entwickeln.

Insgesamt entstehen für den Eingriff auf 6,7 ha Waldfläche (‘Rodung’) also bis zu 11,2 ha Waldflächen bis zum Abschluss der Rekultivierung neu, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass die Rodungs-bedingt verloren gehenden Waldfunktionen erst nach Jahrzehnten erfüllt werden dürften.

Mit den forstlich relevanten **Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des LBP** in der Fassung vom 15.06.2020 besteht von Seiten des AELF Bad Neustadt a. d. S. / Bereich FORSTEN Einverständnis.

Der Bereich *Forsten* des AELF Bad Neustadt a. d. S. erteilt die **Rodungserlaubnis** daher unter Zugrundlegung folgender **Vorgaben bzw. Auflagen**:

1. **Beginn und Abschluss der Rodungsmaßnahmen** sind dem AELF Bad Neustadt a. d. S. / Bereich FORSTEN unaufgefordert anzuzeigen.
2. Das **forstrechtliche** Ausgleichserfordernis für den Vorhabens-bedingt dauerhaften Waldflächenverlust („Rodung“) von 6,7 ha ist in Form von Ersatzaufforstung(en) auf 4 Flächen in der Umgebung des Eingriffs (Fl.-Nrn. 2132, 2608 und 2609, 2570 der Gemarkung Strahlungen , sowie Fl.-Nr. 1434 der Gemarkung Salz) im Umfang von insgesamt 44.107 m² (**4,4107 ha**) (44.107 m²) (jeweils Laubwaldaufforstungen mit Waldmänteln und vorgelagerten Waldsäumen), wie im LBP unter „Ausgleichsmaßnahmen 3.2.1 A bis 3.2.4“ beschrieben, zu erbringen.
3. Die Ersatzaufforstungen nach Ziff. 2 haben längstens **innerhalb von 3 Jahren** nach Abschluss der gem. Ziff. 1 anzuzeigenden Rodung zu erfolgen.
4. Die **konkrete Umsetzung** der Ersatzaufforstungsmaßnahme gem. Maßnahmenblatt zu Maßnahmen-Nr. 1 LBP (insbesondere geeignete Baumarten, Bestockungsziel, Verjüngungsziel (= prozentuale Baumartenzusammensetzung), Waldrand-Gestaltung, Pflanzver-

fahren, Pflanzzeitpunkt, etc.) hat zu gegebener Zeit unter Einbeziehung von LRA / uNB und AELF / Bereich FORSTEN bzw. dem örtlich und hoheitlich zuständigen Revierleiter des AELF Bad Neustadt a. d. S. zu erfolgen.

5. Sollte die **Wiederbewaldung** der verfüllten und rekultivierten Flächen auf dem Wege der **natürlichen Ansamung (sog. „Naturverjüngung“)** mittel- bis langfristig dergestalt unzureichend erfolgen, dass die Bestockungen der 'Wald'- Definition nach Art. 2 BayWaldG nicht genügen (d.h.: keine 'Wald'- Eigenschaft im forstrechtlichen Sinne), so ist lückig bleibende Verjüngung durch Pflanzung zu ergänzen.
6. Der Ausgleichspflichtige (FA. 'Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG') hat in allen Fällen sog. „**gesicherte Forstkulturen**“ herzustellen. Hierzu zählen insbesondere alle schützenden, pflegenden und erhaltenden Maßnahmen in den ersten Jahren (Zaunbau oder Einzelschutz; Ausgrasen und Unkrautbekämpfung; ggf. Nachpflanzungen; ggf. Mäuseprognose und Mäusebekämpfung; regelmäßige Zaunkontrollen und ggf. – reparaturen; Zaunabbau und geregelte Entsorgung des Draht-Geflechtes, sobald die Forst-Kultur nicht mehr Verbiss-gefährdet ist). Ziel hat dementsprechend zu sein, lebensfähige Jungwälder herzustellen, welche nicht mehr vergehen und in der Folge vom Grundeigentümer weiter bewirtschaftet werden können.
7. Vor diesem Hintergrund ist im LBP eine Gewährleistungsfrist (in LBPen meist bezeichnet als „**Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltspflege**“) auf **mindestens 7 Jahre** festzulegen. **Der LBP in der Fassung vom 15.06.2020 ist diesbezüglich anzupassen.**
8. Der jeweilige **Abschluss der forstrechtlich begründeten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** zu Ziff. 2 (Ersatzaufforstungen) ist dem AELF Bad Neustadt a. d. S. unaufgefordert anzuzeigen, um eine zeitnahe Kontrolle vor Ort zu ermöglichen.
9. Die **Fristen für die Umsetzung** der forstlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen des 'Bayerischen Waldgesetzes' (BayWaldG), und sind vorbehaltlich anderweitiger, explizit zu treffender Vereinbarungen unabhängig vom tatsächlichen Fortschritt des Erweiterungsprozesses.
10. Während der Laufzeit der Gewährleistungsfrist („Fertigstellungs-, Herstellungs- und Entwicklungspflege“) ist pro Jahr ein mindestens einmaliger, gemeinsamer **Begang** unter Beteiligung des AELF Bad Neustadt a. d. S. / Bereich FORSTEN bzw. des hoheitlich zuständigen Forstrevieres des AELF Bad Neustadt a. d. S. durchzuführen.
11. Der dauerhafte **Fortbestand der Ersatzaufforstungen** ist vom Ausgleichspflichtigen (FA. 'Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG') in geeigneter Weise zu gewährleisten (bspw. Grunddienstbarkeit zu Lasten des in Anspruch genommenen Flurstücks).
12. Der Ausgleichspflichtige und Maßnahmenträger ist verpflichtet, im Fall der **Nicht-Umsetzung des Vorhabens** den früheren Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen. Auf die entsprechende Selbstverpflichtung im Sinne der Antragsunterlagen wird Bezug genommen.
13. Im Anhalt an Art. 16 a Abs. 1 BayWaldG **erlischt die Rodungserlaubnis** (hier im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung), wenn innerhalb von **5 Jahren** nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen worden ist.
14. Gemäß Art. 15 Abs. 2 BayWaldG unterliegen **gerodete Grundstücke der Wiederaufforstungspflicht** im Sinne des Art. 15 Abs. 1 BayWaldG, wenn sie der in der Rodungserlaub-

nis (hier im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung) **festgelegten Benutzung** (hier: Erweiterung des Steinbruchs zwecks Abbaus von Kalkgestein) **nicht** oder aber im Sinne des Art. 16a BayWaldG **nicht fristgemäß** (vergl. voriger Absatz) zugeführt worden sind.

15. Die **Festlegungen des in obigem Sinne zu ergänzenden 'Landschaftspflegerischen Begleitplanes' (LBP)** (Stand 15.06.2020) sind als verbindlicher Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-Bescheides aufzunehmen.
16. Eine im Sinne dieser Stellungnahme **überarbeitete Fassung des LBP** ist dem AELF Bad Neustadt a. d. S. / Bereich FORSTEN nochmals vorzulegen.
17. **Nachträgliche Abweichungen** zu forstlich relevanten Festlegungen des LBP (in der Fassung vom 15.06.2020) bedürfen der Rücksprache mit dem bzw. der Genehmigung durch das AELF Bad Neustadt a. d. S. / Bereich FORSTEN.

Hinweise:

1. An neu geschaffenen Waldrändern in vormals geschlossenen Waldbeständen ist als Folge der Abgrabungen oder auch der Aufschüttung eines Erdwalls an den verbleibenden Bäumen mit Wurzel-Abreißen, Wurzel- und Stamm-Beschädigungen, in der Folge mit Einbußen der Standfestigkeit, der Vitalität und des Gesundheitszustandes (Stichwort: Fäulen), erhöhter Sturmwurfgefahr, wie auch an dünnrindigen Baumarten (insbesondere Buche) mit sog. 'Rindenbrand' und nachfolgenden Absterbeerscheinungen zu rechnen.
2. Unter anderem hinsichtlich derlei Vorhabens-bedingter Schäden inkl. sog. 'Randschäden' haben angrenzende Waldeigentümer ggf. einen privatrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verursacher, ebenso wie auch hinsichtlich eventueller Sturmwurf-Schäden infolge destabilisierender Eingriffe in die Waldsubstanz.
3. Die als Unterlage 5 den Antragsunterlagen beigefügten '**Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 UVP, Pkt. 17.2.2 und 2.1.2)**' in der Fassung vom Juni 2020 wird zur Kenntnis genommen und im Ergebnis anerkannt.
4. Das Ergebnis der als Kap. 6 der Unterlage 4.1 den Antragsunterlagen beigefügten '**FFH-Verträglichkeitsabschätzung**' für das südlich des Erweiterungsareals anschließende FFH-Gebiet Nr. DE 5726-371 „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt“ wird zur Kenntnis genommen.
5. Die als Unterlage 4.4 den Antragsunterlagen beigefügte '**FFH-Verträglichkeitsprüfung**' für das südlich des Erweiterungsareals anschließende FFH-Gebiet Nr. DE 5726-371 „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt“ in der Fassung vom 15. Juni 2020 mit dem Ergebnis, dass sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks dieses Natura 2000-Gebietes vermieden wird, wird zur Kenntnis genommen.
6. Die tatsächliche Erweiterung des Steinbruchs (Baubeginn, Baufortschritt,) ist nach alsbaldiger Rodung auch erst gegen Ende der Erlaubnis-Frist (im forstrechtlichen Sinne: endend 5 Jahre nach Erteilung der Erlaubnis, vorliegend im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des LRA Rhön-Grabfeld / untere Immissionsschutzbehörde) denkbar.

Der Fristenlauf für die Umsetzung von 4 Ersatzaufforstungen auf den Fl.-Nrn. 2132, 2608 und 2609, 2570 der Gemarkung Strahlungen , sowie auf Fl.-Nr. 1434 der Gemarkung Salz im Umfang von insgesamt 44.107 m² **4,4107 ha** (44.107 m²) (jeweils Laubwaldaufforstungen mit Waldmänteln und vorgelagerten Waldsäumen), wie im LBP unter „Ausgleichsmaßnahmen 3.2.1 A bis 3.2.4“ beschrieben, beginnt jedoch mit dem Zeitpunkt des faktischen Waldflächenverlustes, weswegen der Abschluss der Rodung dem AELF anzuzeigen sind (siehe Auflage Ziff. 1).

Der tatsächliche Bau- bzw. Erweiterungsbeginn hingegen ist für die Umsetzung der forstlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen mit dem AELF Bad Neustadt a. d. S. – unbeachtlich !

Bitte übernehmen Sie in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid die landwirtschaftsfachlichen Auflagen sinngemäß sowie die forstlichen Auflagen Ziff. 1 bis 17, und veranlassen Sie die Überarbeitung des LBP.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.



Mathias Pfüller, FR

Sachgebiet Hoheit und NATURA 2000

Kuempel, Sandy

Von: Pfüller, Mathias (aelf-ns) <Mathias.Pfueller@aelf-ns.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 15:59
An: Kuempel, Sandy
Cc: 'mglanz@planungsbuero-glanz.de'; stefan.wirsing@steinbach-gruppe.de
Betreff: AW: BImSchG-Antrag STEINBACH, Steinbrucherweiterung Strahlungen - Stellungnahme AELF NES

Sehr geehrte Frau Kümpel,

zu Ihren Fragen:

- Die geänderte Planung geht aus hiesiger Sicht in Ordnung !

- Gegenüber der AELF-Stellungnahme vom 07.09.2020, Az. 7716.2-2020-39, ergeben sich nur insofern folgende Änderungen, als

- Ziff. 7 nunmehr hinfällig ist (denn die geforderte Gewährleistungsfrist von 7 Jahren wurde im nun angepassten LBP fixiert)

-- Ziff. 15 bleibt, aber nun Bezug genommen werden muss auf das Datum der aktuellen Fassung des LBP's (ersetze also 15.06.2020 durch 12.10.2020)

-- Ziff. 16 nunmehr hinfällig ist (denn die angepasste LBP-Fassung / Stand 12.10.2020 wurde von Ihnen mit untenstehender Mail anher vorgelegt).

Die unbeschadet dessen noch verbleibenden Ziffern der o. g. AELF-Stellungnahme sind - wie Frau Glanz in ihrer Mail vom 12.10.2020 bereits anmerkte - Vorgaben bzw. Auflagen.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Pfüller
Fachvollzug 'Hoheit & Natura 2000'

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt an der Saale
- Bereich FORSTEN -
Berliner Straße 39
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Telefon (NEU): 09771 / 6102 - 2016
Mobil: 0160 / 61 23 71 1
E-Mail: mathias.pfueller@aelf-ns.bayern.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kuempel, Sandy [mailto:Sandy.Kuempel@rhoen-grabfeld.de]

Gesendet: Donnerstag, 29. Oktober 2020 09:51

An: Pfüller, Mathias (aelf-ns)

Betreff: WG: BImSchG-Antrag STEINBACH, Steinbrucherweiterung Strahlungen - Stellungnahme AELF NES

Az.: 20100014